

Urheberrecht & kunstbezogene Rechtsfragen

RA Mag. Michael Pilz

michael.pilz@jus.at

1080, Alserstraße 21

Tel. 01/406 05 51

IG Bildende Kunst

14. November 2007

Urheberrecht: Wem nützt das?

- Urheberrecht soll den geistigen Schöpfern angemessene Entlohnung für ihre Tätigkeit sichern - Umverteilungsmodell
- Es regelt die Nutzung und Verwertung von Werken
- Instrument: Verbotsrechte des Urhebers
- Urheberrecht ist territoriales Recht

Was schützt das Urheberrecht?

- Eigentümlich geistige Schöpfungen
- Keine Werkhöhe („kleine Münze“)
- Schutzfähige Werke:
 - Sprachwerke
 - Musikwerke
 - Werke der bildenden Kunst
 - Filmwerke
 - Computersoftware
 - Sammelwerke (z.B. Datenbanken)
 - Lichtbildwerke
 - Werke der Baukunst

Wer ist Urheber?

- Die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat
- Miturheberschaft bei Personenmehrheit
- Juristische Person ist niemals Urheber.

Gesetzlich eingeräumtes Werknutzungsrecht:

- angestellter Fotograf
- angestellter Softwareprogrammierer
- Filmurheberrecht

Welche Rechte hat der Urheber?

- Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung
- Vorführung, Aufführung, Verleihen und Vermieten
- Senden
- Recht des öffentlich zugänglich Machens
- Bearbeitungsrecht (Verändern, Fortsetzen, Übersetzen)

Urheberpersönlichkeitsrechte

- Schutz der Urheberschaft (keine „Ghostwriter“)
- Urheberbezeichnung
- Werkschutz (Schutz vor Veränderungen, Verstümmelungen, Entstellungen)
- Zugangsrecht

Übertragung des Urheberrechtes:

- Urheberrecht ist nicht übertragbar
 - Verzicht auf bestimmte Persönlichkeitsrechte ist unwirksam
 - Urheberrecht kann vererbt werden
- Eingeräumt werden:
Werknutzungsrechte
oder
Werknutzungs-
bewilligungen

Übertragung von Werknutzungsrechten

- Werknutzungsrechte sind veräußerlich und übertragbar
- Zur Übertragung an Sonderrechtsnachfolger ist Einwilligung des Urhebers erforderlich - diese Einwilligung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden
- Keine Einwilligung erforderlich: Unternehmensverkauf, Sprachwerke, Lichtbildwerke und Werke des Kunstgewerbes, die auf Bestellung angefertigt wurden
- Rückrufsrecht des Urhebers: Macht Berechtigter keinen oder nur unzureichenden Gebrauch: Rückruf unter Setzung einer Nachfrist

Das Folgerecht

- Bei der **Weiterveräußerung** (nicht dem erstmaligen Verkauf!) von Originalen der Werke der bildenden Kunst ab EUR 3.000,00 unter Beteiligung von Galerien, Auktionshäusern oder Kunsthändlern hat der Urheber Anspruch auf eine Folgevergütung:
 - 4 % der ersten EUR 50.000,00
 - 3 % der weiteren EUR 150.000,00
 - 1% der weiteren EUR 150.000,00
 - 0,5 % der weiteren EUR 150.000,00 und
 - 0,25 % der weiteren Erlöse, höchstens aber EUR 12.500,00
- Der Anspruch auf Folgevergütung besteht nicht, wenn das Werk vor weniger als drei Jahren vom Künstler erworben wurde und der Verkaufspreis EUR 10.000,00 nicht übersteigt.

Leistungsschutzrechte, Datenbanken

- Lichtbildschutz
- Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller
- Sondervorschrift für Datenbanken:
 - Datenbankhersteller
 - Verwertung der Datenbank

Dauer des Urheberrechtes

- Urheberrechte: 70 Jahre post mortem auctoris
- Leistungsschutzrechte: 50 Jahre
- Datenbankschutzrecht: 15 Jahre

Nutzungsrechte für Multimediaproduktionen

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Bearbeitungsrecht
- Lichtbildrechte
- Filmrechte

Verwertungsgesellschaften

- **AKM:**
Autoren, Komponisten, Musikverleger; Musikrechte
(öffentliche Wiedergabe von Musikwerken)
- **Austro Mechana:**
Mechanische Rechte: Vervielfältigung und Verbreitung von
Tonträgern
- **LSG:**
Sendung und öffentliche Wiedergabe von Tonträgern
- **Literar-Mechana:**
Festhalten von Sprachwerken auf Tonträgern und deren
Verbreitung
- OESTIG, VAM, VBK, vbt (Musikvideos), VDFS, etc.

... und wenn es doch passiert ist -

Rechtsdurchsetzung und Rechtsverfolgung

- Gerichtsstand:
Ort der Verletzungshandlung oder Ort des Beklagten
- anwendbares Recht:
Schutzlandprinzip
- außergerichtliche Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften
- Ansprüche des Rechteinhabers
 - Unterlassung
 - angemessenes Entgelt
 - Beseitigung
 - Schadenersatz
 - Rechnungslegung
 - Urteilsveröffentlichung
- Haftung des Inhabers des Unternehmens!